

Satzung über die oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragte/n beim Norddeutschen Rundfunk

In Ausführung des § 2 Absatz 3 des Staatsvertrags über den Datenschutz beim Norddeutschen Rundfunk vom 25.05.2018 (NDR-Datenschutz-Staatsvertrag) hat der Verwaltungsrat mit Beschluss vom 18.05.2018 und mit Zustimmung des Rundfunkrats vom 25.05.2018 die nachstehende Satzung erlassen:

I. Aufgaben der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Artikel 1 – Stellung der/des Rundfunkbeauftragten für Datenschutz

1. Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne der Art. 51 ff der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Sie/er nimmt ihre/seine Aufgaben und Befugnisse unabhängig wahr, um den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.
2. Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, insbesondere der DSGVO, im NDR und seinen Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Sie/er leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der DSGVO in der gesamten Europäischen Union und bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2 – Aufgaben der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

1. Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz zu überwachen und durchzusetzen;
 - b. die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder;
 - c. im Einklang mit dem geltenden Recht den NDR, seine Hilfs- und Beteiligungsunternehmen und Gremien über Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten;
 - d. die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus dieser Verordnung entstehenden Pflichten zu sensibilisieren;
 - e. auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund der Vorschriften über den Datenschutz zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten;
 - f. sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist;
 - g. mit anderen Aufsichtsbehörden unter Wahrung der medienfreiheitimmanenten Grenzen zusammenzuarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften über Datenschutz zu gewährleisten;

- h. Untersuchungen über die Anwendung der DSGVO durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde;
 - i. maßgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
 - j. Standardvertragsklauseln im Sinne des Artikels 28 Absatz 8 DSGVO und des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe d DSGVO festzulegen;
 - k. eine Liste der Verarbeitungsarten zu erstellen und zu führen, für die gemäß Artikel 35 Absatz 4 DSGVO eine Datenschutzfolgenabschätzung durchzuführen ist;
 - l. Beratung in Bezug auf die in Artikel 36 Absatz 2 DSGVO genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten;
 - m. die Ausarbeitung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO zu fördern und zu diesen Verhaltensregeln, die ausreichende Garantien im Sinne des Artikels 40 Absatz 5 DSGVO bieten müssen, Stellungnahmen abzugeben und sie zu billigen;
 - n. Vertragsklauseln und Bestimmungen im Sinne des Artikels 46 Absatz 3 DSGVO zu genehmigen;
 - o. verbindliche interne Vorschriften gemäß Artikel 47 DSGVO zu genehmigen;
 - p. interne Verzeichnisse über Verstöße gegen diese Verordnung und gemäß Artikel 58 Absatz 2 DSGVO ergriffene Maßnahmen zu erstellen und
 - q. jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten zu erfüllen.
3. Die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erleichtert das Einreichen von in Artikel 2 Ziffer 1 Buchstabe f genannten Beschwerden durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.
 4. Die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden durch die/den Rundfunkdatenschutzbeauftragte/n ist unentgeltlich.
 5. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen (bspw. mehr als ein Antrag pro Quartal etc.) kann die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten gemäß dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in seiner jeweils geltenden Fassung verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall trägt die/der Rundfunkdatenschutzbeauftragte die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags.
 6. Die /der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet dem Verwaltungsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht neben den Anforderungen aus § 4 Absatz 4 NDR-Datenschutz-Staatsvertrag.
 7. Die Dienststelle der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten lautet:
 Norddeutscher Rundfunk
 Rundfunkbeauftragte/r für Datenschutz
 Gremienbüro
 Rothenbaumchaussee 132
 20149 Hamburg

II. Grundsätze der Vergütung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

Artikel 3

1. Die Festlegung der Vergütung erfolgt durch den Verwaltungsrat für die Dauer der Amtszeit der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten.
2. Die Festlegung der Vergütung erfolgt mindestens nach Maßgabe der Vergütungsgruppe 2 des Tarifvertrags über die Vergütungsordnung des NDR, wobei die fachliche und persönliche Eignung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu berücksichtigen ist.
3. Der Verwaltungsrat genehmigt den Bedarf für die Personal-, Finanz- und Sachausstattung der/des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und übt die Finanzkontrolle unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit des Amtes aus.

III. Satzungsänderung

Artikel 4

1. Die Satzung kann durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit und Zustimmung des Rundfunkrats geändert werden.
2. Der Rundfunkrat kann Änderungen der Satzung vorschlagen.

IV. Inkrafttreten der Satzung

Artikel 5

1. Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Rundfunkrats am 25.05.2018 in Kraft.
2. Sie wird in den Mitteilungsblättern der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bekanntgegeben.